



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 06.05.2026 – Auszug aus Drucksache 19/12014 –

Frage Nummer 9

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Roland
Magerl**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse ihr vorliegen, in wie vielen bayerischen kreisfreien Städten, Landkreisen, Städten, Märkten und Gemeinden das Ratsinformationssystem RIS oder vergleichbare digitale Sitzungsdienste zur Bereitstellung von Tagesordnungen, Sitzungsunterlagen und sonstigen Dokumenten für gewählte Gremiumsmitglieder genutzt werden, in welchen dieser Kommunen den gewählten Mitgliedern der jeweiligen Gremien hierfür dienstliche Endgeräte, insbesondere Tablets wie etwa Apple iPads, zur Verfügung gestellt werden und welche Vorgaben, Empfehlungen oder Fördermöglichkeiten seitens des Freistaates zur digitalen Gremienarbeit, zur IT-Sicherheit sowie zur datenschutzkonformen Nutzung solcher Systeme bestehen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Anfrage vor.

Die Gemeinde-, Kreis- und Bezirksgremien haben einen Gestaltungsspielraum bezüglich Form und Frist der Ladung zu Sitzungen, der durch entsprechende Regelungen in der Geschäftsordnung auszufüllen ist. Dabei kann auch die Möglichkeit der elektronischen Ladung und der Einsatz eines Ratsinformationssystems festgelegt werden.

Die Kommunen entscheiden aber im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts selbst, ob sie hiervon Gebrauch machen wollen. Es bestehen weder Berichtspflichten der Kommunen darüber, ob und aus welchen Gründen Ratsinformationssysteme genutzt werden, noch sind Entscheidungen hierüber rechtsaufsichtlich relevant.

Nach Art. 43 Abs. 1 Bayerisches Digitalgesetz (BayDiG) haben die Kommunen die Sicherheit der informationstechnischen Systeme im Rahmen der Verhältnismäßigkeit selbst sicherzustellen. Das betrifft auch sämtliche dort eingesetzten Fachverfahren. Es gelten die gesetzlichen Vorgaben insbesondere des Datenschutzrechts und der IT-Sicherheit (etwa das Bayerische Datenschutzgesetz und die Datenschutzgrundverordnung). Auf Ersuchen kann das Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik kommunale Stellen beraten und unterstützen.